

Sprache hören - Sprache verstehen

Sprachentwicklung und auditive Wahrnehmung

Bearbeitet von
Herbert Günther

1. Auflage 2008. Taschenbuch. 160 S. Paperback
ISBN 978 3 407 25463 4
Format (B x L): 16,5 x 24 cm
Gewicht: 313 g

[Weitere Fachgebiete > Pädagogik, Schulbuch, Sozialarbeit > Pädagogik Allgemein > Pädagogik: Sachbuch, Erziehungsratgeber](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

I. Teil: Grundlagen

A. Das Rechnungswesen der Unternehmung

1 Zwecke und Bereiche

Das Rechnungswesen hat in erster Linie die Aufgabe, den Prozess der Leistungserstellung und Leistungsverwertung (= betrieblicher Umsatzprozess) wert- und mengenmäßig zu erfassen und zu überwachen. Zur Erfüllung dieser allgemeinen Aufgabe hat die Betriebswirtschaftslehre spezifische Instrumente entwickelt. Die Bereiche, Gebiete und Segmente des Rechnungswesens zeigt *Tabelle 1* auf.

TAB. 1: Gliederung des Rechnungswesens		
Bereich	Gebiet	Segment
Finanzbuchhaltung	Inventar Jahresabschluss	Inventur Bilanz Gewinn- und Verlustrechnung Anhang
	Nebenbuchhaltungen	Anlagenbuchhaltung Materialbuchhaltung Lohnbuchhaltung
Betriebsbuchhaltung (= Kostenrechnung)	Betriebsabrechnung	Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerzeitrechnung Kurzfristige Erfolgsrechnung
	Selbstkostenrechnung	Kostenträgerstückrechnung (= Kalkulation)
Statistik, Vergleichsrechnung	Statistik	Beschreibende Statistik Erklärende Statistik
	Vergleichsrechnung	Zeitvergleich Soll-Ist-Vergleich Verfahrensvergleich Zwischenbetrieblicher Vergleich
Planungsrechnung	Einzelplanung	Absatz-, Produktions-, Beschaffungs-, Finanzplan u. a.
	Gesamtplanung	Integriertes System aller Teilpläne

Im Rahmen des Lehrbuches wird vor allem der Bereich *Finanzbuchhaltung* mit Inventar und Jahresabschluss dargestellt. Dabei werden auch die steuerlichen Vorschriften herangezogen und die Rechnungslegung des Konzerns einschließlich der internationalen Rechnungslegung aufgezeigt. Die Zusammenhänge und die Verbindungen zu den übrigen Bereichen des Rechnungswesens, vor allem zur Betriebsbuchhaltung, sind bei den jeweiligen Abschnitten zu finden.

2 Inhalt und Funktionen von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (Erfolgsrechnungen)

1020 Der Begriff *Bilanz* besitzt in den Wirtschaftswissenschaften, also der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre, eine unterschiedliche Bedeutung. In der Betriebswirtschaftslehre wird eine Bilanz allgemein als ein Instrument zur Abbildung (= Beschreibungs- oder Ermittlungsmodell) und Abrechnung ökonomischer Prozesse definiert. Formal versteht man unter einer Bilanz (hergeleitet aus der lateinischen Sprache als eine sich im Gleichgewicht befindliche zweischalige Waage) eine Gegenüberstellung von Werten in gleicher Gesamthöhe. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird als Bilanz eine Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital an einem bestimmten Stichtag in Kontoform angesehen.

1030

Aktiva	Bilanz zum ...		Passiva
Vermögen			Kapital
Anlagevermögen			Eigenkapital
Umlaufvermögen	_____		Fremdkapital
Summe Aktiva	=====		Summe Passiva
	↑		↑
	Kapital-Verwendung		Kapital-Herkunft

1040 Die *Passivseite* zeigt die Herkunft des in der Unternehmung investierten Kapitals (Finanzierung) auf, meist primär geordnet unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstellung des Investors und daher aufgeteilt in Eigenkapital und Fremdkapital. Die *Aktivseite* enthält das Vermögen, die Verwendung des Kapitals; es ist dessen Erscheinungsform in der Unternehmung. Das Vermögen wird üblicherweise nach dem Kriterium der Dauer des Verbleibs in der Unternehmung gegliedert und daher als Anlagevermögen und als Umlaufvermögen ausgewiesen.

1050 Aktivseite und Passivseite der Bilanz müssen dieselbe Summe (Bilanzsumme, -volumen) ergeben. Ein und derselbe Tatbestand wird von zwei verschiedenen Seiten oder Standpunkten aus betrachtet; zum einen konkret, güterwirtschaftlich, und zum anderen abstrakt, kapitalmäßig. Deshalb werden die Aktiva auch als konkretes Kapital und die Passiva als abstraktes Kapital bezeichnet.

1060 In der Literatur wird oft von der Bilanz im engeren Sinne und der Bilanz im weiteren Sinne gesprochen. Bilanz im engeren Sinne ist lediglich die Bilanz selbst; die Bilanz im weiteren Sinne umfasst neben der Bilanz auch die Gewinn- und Verlustrechnung, beide zusammen bilden den *Jahresabschluss* (vgl. § 242 Abs. 3 HGB). Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften (PHG) haben den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern sowie einen Lagebericht (kleine KapGes bzw. PHG: Wahlrecht) zu erstellen (§ 264 Abs. 1, § 264a HGB). In *Tabelle 2* ist der Umfang der Rechnungslegungspflichten für die verschiedenen Rechtsformen zusammengefasst. Der

Jahresabschluss ist von allen Kaufleuten nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen (§ 243 Abs. 1 HGB). Bei Kapitalgesellschaften wird zusätzlich verlangt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB). Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Gesellschaft haben zusätzlich eine Versicherung abzugeben (§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB).

TAB. 2: Umfang der Rechnungslegungspflichten				
Rechtsform	Jahresabschluss			Lagebericht
	Bilanz	Gewinn- und Verlustrechnung	Anhang	
EU, OHG, KG	§ 242 Abs. 3 HGB			
▶ die nicht dem PubLG unterliegen				
▶ die dem PubLG unterliegen	§ 5 Abs. 1 PubLG			
KapGes/best. PHG	§ 242 Abs. 3, § 264 Abs. 1, § 264a HGB			(1)

(1) Wahlrecht: Kleine KapGes/best. PHG § 264 Abs. 1, § 264a HGB

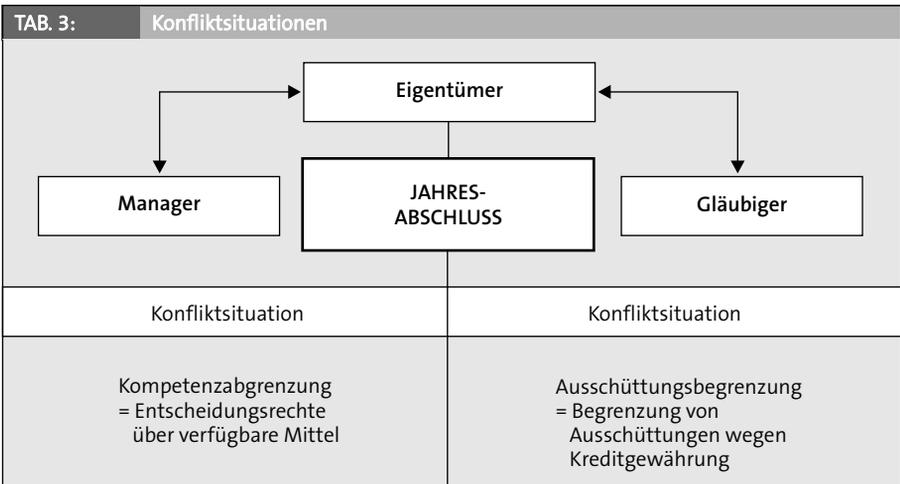
Vom *Inhalt* her gesehen umfassen Bilanzen Bestände an Vermögen und Kapital. Die ausgewiesenen Werte stimmen oft nicht mit den tatsächlichen Werten überein, teilweise sind auch nicht alle in der Unternehmung vorhandenen Vermögensgegenstände und Kapitalbeträge erfasst. Bilanzen liefern also von vornherein kein getreues Abbild des vorhandenen Vermögens und Kapitals. Maßgebend für den Inhalt der Bilanz und die Höhe der Posten sind bei gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzen die zu Grunde liegenden Rechtsnormen (z. B. HGB, EStG) und die von ihnen verfolgten Ziele, bei freiwillig erstellten Bilanzen die vom Unternehmen gesetzten Maßstäbe. So dürfen z. B. in der Handels- und Steuerbilanz selbst entwickelte Patente und der originäre Firmenwert nicht aktiviert werden. Gleiches gilt für Wertsteigerungen von Vermögensgegenständen über die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten hinaus.

Bilanzen haben keinen Selbstzweck, sondern sie sollen bestimmten Anforderungen und Ansprüchen genügen, sind also zielgerichtet. Diese *Funktionen von Bilanzen* können allgemein umschrieben werden als

Informationsfunktion	Intern und extern, als Grundlage für Kontrolle, Disposition und Planung, Bilanzanalyse, Bilanzvergleich
Rechenschaftsfunktion	Intern und extern, gesetzlich und freiwillig, gegenüber Eigentümern, Gläubigern und öffentlich-rechtlichen Institutionen
Dokumentationsfunktion	Nachweis inner- und zwischenbetrieblicher Wertbewegungen, Nachweis der in der Buchführung aufgezeigten Geschäftsvorfälle
Sicherungsfunktion	Nachweis der Erhaltung und der Möglichkeit der Rückzahlung von Fremdkapital gegenüber den Gläubigern

Ermittlungsfunktion	Erfolgsermittlung als Grundlage der Erfolgszurechnung und -verwendung sowie als Grundlage der Besteuerung; Vermögens- und Kapitalermittlung als Grundlage für Auseinandersetzungen, Fusionen, Vergleiche, Konkurse usw.
---------------------	---

- 1080 Ob Bilanzen die von ihnen geforderte(n) Funktion(en) erfüllen können, hängt von der konkreten Ermittlung des Bilanzinhalts ab. In den verschiedenen Bilanzarten, -typen finden die einzelnen Funktionsansprüche ihre spezifische Erscheinungsform (vgl. unten, C. Bilanzarten, -typen, Tz. 1200).
- 1085 Die *Gewinn- und Verlustrechnung* bildet neben der Bilanz den zweiten Bestandteil des Jahresabschlusses (vgl. § 242 Abs. 2 HGB sowie § 60 Abs. 1 EStDV). Durch das System der doppelten Buchführung und der damit verbundenen Trennung der Konten in Bestandskonten und Erfolgskonten entsteht parallel zur Bilanz zwangsläufig eine Gewinn- und Verlustrechnung. Unabhängig voneinander ergibt sich bei beiden das Jahresergebnis (Gewinn oder Verlust, s. dazu auch Tz. 1300).
- 1090 In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Aufwendungen (= Werteverzehr) den Erträgen (= Wertezuwachs) eines Zeitabschnitts, meist eines Geschäftsjahres, in Staffell- oder Kontoform gegenübergestellt. Erfolgsrechnungen unterstützen die allgemeinen Funktionen von Bilanzen. Dies führt zu spezifischen Ausprägungsformen, so z. B. zu Gesamtkosten- und Umsatzkosten-, Brutto- und Netto-Erfolgsrechnungen.
- 1095 Neben den erwähnten Funktionen des Jahresabschlusses wird in der Literatur auch auf Konfliktsituationen zwischen Eigentümern einerseits und Managern bzw. Gläubigern andererseits hingewiesen. *Tabelle 3* versucht, die wesentlichen Elemente aufzuzeigen.



Literaturhinweis:

Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, a. a. O., S. 1 ff.; Falterbaum/Bolk/Reiß/Eberhart, a. a. O., S. 44 ff.; Institut der Wirtschaftsprüfer, Zur Darstellung, a. a. O.; Leffson, a. a. O., S. 38 ff.; Kensy, a. a. O.; Meyer, Kennzahlen, a. a. O., u. a. S. 20; Moxter, a. a. O.; Wöhe, a. a. O., S. 3 ff.